

Oberstleutnant Otto Ernst Arni

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **3 (1905)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schlussbetrachtung.

In engen Umrissen habe ich hier den mittels der Rechenmaschine „Brunsviga“ einzuschlagenden Weg für die meist in Anwendung kommenden Rechnungen des Geometers angegeben und komme zu folgender, auf Erfahrung gestützter Schlußbetrachtung:

Die Rechenmaschine würde nur von ideeller Bedeutung sein, wenn ihre Leistungen qualitativ und quantitativ denen eines geübten und befähigten Rechners nicht überlegen wären. Sie vollbringt jedoch ein Vielfaches der Arbeit, die ein noch so geübter Rechner in der gleichen Zeit ohne ihre Hilfe zu leisten vermag, und ist wegen der Anpassung an die in unserem Berufe vorkommenden Rechnungsarten von universeller Bedeutung.

Obige Aufgaben erbringen den deutlichen Nachweis, daß die Rechenmaschine in Bezug auf die Genauigkeit ihrer Zahlenangaben allen Anforderungen gewachsen ist und daß sie im Verein mit den vorhandenen Hilfstafeln zu einer schnellen und sicheren Lösung aller rechnerischen Aufgaben des Geometers berufen ist.

Basel, im April 1905.

† Oberstleutnant Otto Ernst Arni.

Mit schmerzlichem Bedauern werden wohl alle unsere Leser vernehmen, daß eines unserer treuesten Mitglieder, das sich um die bernische Sektion wie um den Gesamtverein mancherlei Verdienste erworben, am 19. September in Lyß gestorben ist und dort am 22. September unter allgemeiner Teilnahme begraben wurde. Ein Freund widmet ihm im „Bund“ folgenden Nachruf:

„Wohl noch nie hat Lyß ein so imposantes Begräbnis gesehen, wie am Freitag. Nicht nur die ganze Ortschaft trauerte um einen ihrer besten Bürger, sondern aus allen Teilen der Kantone Bern und Solothurn waren die zahlreichen Freunde von Konkordatsgeometer und Art.-Oberstleutnant Otto Arni herbeigeeilt, um dem Manne die letzte Ehre zu erweisen, der ein Selfmademan im wahren Sinne des Wortes war. Der Verstorbene war Bucheggberger, besuchte die Schulen der Stadt Solothurn, das Technikum Winterthur und arbeitete schon als ganz junger Geometer mit großem Erfolge an der Monte Cenerebahn. Nach mehrjähriger

Praxis im solothurnischen Schwarzbubenland kam Arni, mit reichen Kenntnissen ausgestattet, in den Kanton Bern, wo er speziell im Amt Schwarzenburg, im Seeland, eine überaus fruchtbare Tätigkeit entwickelte. Sein Name ist engverknüpft mit den Vermessungsarbeiten einer großen Zahl von Straßenbauten und von bernischen Bahnen, der Thunerseebahn, Gürbetalbahn, der Direkten Bern-Neuenburg, der Bern-Schwarzenburgbahn etc. Vor zehn Jahren ließ sich der Verstorbene dauernd in Lyß nieder, wo er ein viel gesuchtes Bureau leitete und sich mit Frl. Spring von Schüpfen einen glücklichen Hausstand gründete, der aber bereits nach zwei Jahren vom unerbittlichen Schicksal grausam zerstört wurde. Arni verheiratete sich nicht wieder, er lebte seiner Arbeit, seinen Geschwistern und Verwandten, mit denen er in liebevoller Zuneigung verbunden war, seinen Freunden, die ihrem unvergeßlichen Kameraden ein bleibendes Andenken bewahren werden. Arni war auch ein strammer Militär; als Art.-Oberstleutnant führte er er Solothurner-, Luzerner- und Berner-Truppen, überall gleich angesehen und gleich beliebt. Seit zwei Jahren litt der sonst so starke Mann an einem Herzleiden, dem er nach hartnäckigem Kampfe im Alter von bloß 47 Jahren erlegen ist. Ein mit Arbeit reichgesegnetes Leben hat mit Otto Arni einen leider allzufrühen Abschluß gefunden.“

Gerichtlicher Entscheid.

Das königlich preußische Oberverwaltungsgericht hat einem „vereideten Landmesser“ die Bestallung entzogen, weil er sich mit § 39 der „Anweisung des Finanzministers für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten“ in Widerspruch setzte.

Der bezügliche Paragraph lautet in seinem ersten wesentlichen Absatz:

Von den Grundeigentümern beigebrachte Vermessungsstücke dürfen nur dann zur Berichtigung des Grundsteuerkatasters verwendet werden, wenn sie auf Grund einer von einem öffentlich bestellten Landmesser persönlich ausgeführten, örtlichen Vermessung hergestellt sind.

Aus der Begründung des Urteils sei folgendes mitgeteilt: Über die zwingende Natur der klaren Vorschrift des § 39 durfte der Beklagte nicht im Zweifel sein. Von ihrer gänzlichen Ver-